S 28 BA 11/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	28
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Für die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status der Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers ist eine Stimmrechtsvereinbarung durch einen nicht notariell beurkundeten und nicht ins Handelsregister eingetragenen Gesellschafterbeschluss irrelevant. Einem nach Ende des Streitzeitraums in den Gesellschaftsvertrag eingefügten Vetorecht des GmbH-Geschäftsführers gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kommt keine für die Statusbeurteilung relevante Rückwirkung zu.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 BA 11/21 ER
Datum	22.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 54/21 B ER
Datum	07.07.2021

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird auf 8.190,00 EUR festgesetzt.

GrÃ¼nde:

Der sinngemÃ¤Ãe Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 24.02.2021 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 08.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.01.2021 anzuordnen,

ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein solcher Antrag ist begrÃ¼ndet, wenn eine InteressenabwÃ¤gung ergibt, dass dem privaten Interesse des Antragstellers an der Herstellung der aufschiebenden Wirkung gegenÃ¼ber dem (durch die Antragsgegnerin vertretenen) Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Vorrang zu geben ist. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber grundsÃ¤tzlich die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Davon abzuweichen besteht nur Anlass, wenn im Einzelfall gewichtige Argumente fÃ¼r eine Umkehr des gesetzgeberisch angenommenen Regelfalls sprechen, d. h. besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die ausnahmsweise das Privatinteresse des vom Verwaltungsakt Belasteten in den Vordergrund treten lassen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Aufl. 2008, vgl. auch Keller a.a.O., Â§ 86b Rn 12 c m.w.N.). Ein wesentliches Kriterium bei der InteressenabwÃ¤gung ist die nach vorlÃ¤ufiger PrÃ¼fung der Rechtslage zu bewertende Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache (Â§ 86 b Rn 12, 12 e; Berlit, info also 2005, S. 3, 6; Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2. Aufl. 2008, S. 92), wobei beachtet werden muss, dass fÃ¼r die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes ein besonderes Interesse erforderlich ist, das Ã¼ber jenes hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt (BVerfG, Beschluss vom 30.10.2009, 1 BvR 2395/09).

Hat die Hauptsache offensichtlich Aussicht auf Erfolg, ist die aufschiebende Wirkung in der Regel anzuordnen, weil am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheides in der Regel kein Ã¶ffentliches Interesse besteht (Keller, a.a.O., Â§ 86b Rn 12 f). Bei einem als rechtmÃ¤Ã□ig zu beurteilenden Bescheid hingegen ist das Ã¶ffentliche Interesse am Vollzug regelmÃ¤Ã□ig vorrangig. Sind die Erfolgsaussichten nicht in dieser Weise abschÃ¤tzbar, d. h. ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, so ist jedenfalls in FÃ¤llen, in denen wie vorliegend, existenzsichernde Leistungen in Frage stehen und damit die Wahrung der WÃ¼rde des Menschen berÃ¼hrt wird, eine FolgenabwÃ¤gung vorzunehmen, die auch Fragen des Grundrechtsschutzes einbezieht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05 Rn 25, 26, 29 in Breith 2005, 803 ff.).

Der Antrag ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft. Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide prÃ¼fender RentenversicherungstrÃ¤ger nach Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 5 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) haben weder in unmittelbarer noch in entsprechender Anwendung des Â§Â 7a Abs.Â 7 SatzÂ 1 SGB IV aufschiebende Wirkung (Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. August 2019Â â□□ L 8 BA 129/19 B ERÂ â□□, Rn. 4, juris m.w.N.).

Er ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Es spricht weit mehr dafÃ¼r als dagegen, dass die Antragsgegnerin mittels der streitigen Bescheide zu Recht Gesamtsozialversicherungsbeitrã¤ge i. H. v. 32.760,00 EUR, und auch unter dem Gesichtspunkt einer unbilligen HÃ¤rte war eine aufschiebende Wirkung der Klage gegen sie nicht anzuordnen.

Die Bescheide sind zunÃ¤chst formell rechtmÃ¤Ãig. Insbesondere hat die Antragsgegnerin die Antragstellerin vor dem Erlass nach Â§ 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) angehÃ¶rt.

Nach Â§ 28e Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag fÃ¼r die bei ihm BeschÃ¤ftigten, d. h. die fÃ¼r einen versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigten zu zahlenden BeitrÃ¤ge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (Â§ 28d SÃ¤tze 1 und 2 SGB IV), zu entrichten. Der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind (Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI], Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch [SGB III]).

BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (st. Rspr.; vgl. BSG, Urteil v. 14.3.2018, B 12 KR 13/17 R, BSGE 125, 183; Urteil v. 16.8.2017, B 12 KR 14/16 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 31; Urteil v. 31.3.2017, B 12 R 7/15 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 30; Urteil v.30.4.2013, B 12 KR 19/11 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 21; jeweils m.w.N.; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG, Beschluss v. 20.5.1996, 1 BvR 21/96, SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 11). Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d. h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil v. 23.5.2017, B 12 KR 9/16 R, SozR 4-2400 Â§ 26 Nr. 4).

Zur Abgrenzung von BeschÃ¤ftigung und SelbstÃ¤ndigkeit ist regelmÃ¤Ãig vom â wahren und wirksamen â Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Auf dieser Grundlage ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung oder

selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (vgl. hierzu im Einzelnen BSG, Urteil v. 24.3.2016, B 12 KR 20/14 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 29; Urteil v. 18.11.2015, a.a.O.; Urteil v. 29.7.2015, a.a.O.).

Diese MaÃstÃ¤be gelten auch fÃ¼r GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH (BSG, Urteil v. 14.3.2018, a.a.O.; Urteil v. 11.11.2015, B 12 KR 10/14 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 28; Urteil v. 29.7.2015, B 12 KR 23/13 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 24), und zwar ungeachtet der konkreten Bezeichnung des der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit zugrunde liegenden Vertrags. Eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 3 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung einer juristischen Person berufen sind, nicht als Arbeitnehmer gelten. Diese Regelung beschrÃ¤nkt sich auf das ArbGG und hat keine Bedeutung fÃ¼r das Sozialversicherungsrecht. Der ZugehÃ¶rigkeit zu den BeschÃ¤ftigten der juristischen Person steht auch nicht entgegen, dass GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer im VerhÃ¤ltnis zu sonstigen Arbeitnehmern Arbeitgeberfunktionen wahrnehmen (BSG, Urteil v. 14.3.2018, a.a.O.; Urteil v. 18.12.2001, B 12 KR 10/01 R, SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 20).

Ist ein GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer â wie hier â zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das AusmaÃ des sich daraus fÃ¼r ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. SelbststÃ¤ndig ist nur derjenige GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, der Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 v. H. der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt. Ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, der nicht Ã¼ber diese Kapitalbeteiligung verfÃ¼gt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist grundsÃ¤tzlich abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als SelbststÃ¤ndiger anzusehen, wenn er exakt 50 v. H. der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (âechteâ oder âqualifizierteâ), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t eingerÃ¤umt ist. DemgegenÃ¼ber ist eine âunechteâ, auf bestimmte GegenstÃ¤nde begrenzte SperrminoritÃ¤t nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (BSG, Urteil v. 14.3.2018, a.a.O.; Urteil v. 11.11.2015, B 12 R 2/14 R, SozR 4-2400 Â§Â 7 Nr.Â 27; Urteil v. 11.11.2015, B 12 KR 10/14 R, SozR 4-2400 Â§Â 7 Nr.Â 28; Urteil v. 29.6.2016, B 12 R 5/14 R, juris).

Die fÃ¼r die Annahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit notwendige Rechtsmacht, die den Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer in die Lage versetzt, die Geschicke der Gesellschaft bestimmen oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern zu kÃ¶nnen, muss gesellschaftsrechtlich eingerÃ¤umt sein. AuÃerhalb des Gesellschaftsvertrags bestehende

Vereinbarungen Ã¼ber die AusÃ¼bung von Stimmrechten, wirtschaftliche Verflechtungen oder tatsÃ¤chliche EinflÃ¼sse kraft familiÃ¤rer Verbundenheit oder Ã¼berlegenen Wissens (â□□Kopf und Seeleâ□□) sind nicht zu berÃ¼cksichtigen. Sie vermÃ¶gen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden RechtsmachtverhÃ¤ltnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben, weil sie nicht dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde genÃ¼gen (BSG, Urteil v. 14.3.2018, a.a.O. mit umfangreichen weiteren Nachweisen).

Nach MaÃ□gabe dieser GrundsÃ¤tze ist Herr L-I S als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin im Streitzeitraum fÃ¼r diese im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses tÃ¤tig geworden.

Er besaÃ□ im Streitzeitraum keine im Gesellschaftsrecht wurzelnde Rechtsmacht, die sie in die Lage versetzte, eine Einflussnahme auf ihre TÃ¤tigkeit, insbesondere durch ihnen unter UmstÃ¤nden unangenehme Weisungen, jederzeit zu verhindern. Er unterlag damit nach Â§Â§Â 37 Abs.Â 1, 46 des Gesetzes Ã¼ber die Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbHG) dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung der Antragstellerin, an der er nur zu einem Anteil von einem FÃ¼nftel (5.000,00 EUR von 25.000,00 EUR) beteiligt ist. Die BeschlÃ¼sse der Antragstellerin werden gem. Â§Â 7 Abs.Â 1 des Gesellschaftsvertrages (GesV) grundsÃ¤tzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der GrÃ¼ndungsgesellschafterversammlung beschlossenen Stimmrechtsvereinbarung. Nach Â§ 2 Abs. 1 bzw. Â§ 53 Abs. 1 GmbHG bedarf der Gesellschaftsvertrag bzw. seine Ã□nderung der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister. Dass die Gesellschafter dies in Bezug auf die genannte Vereinbarung beabsichtigt und lediglich â□□vergessenâ□□ haben zu veranlassen, Ã¤ndert an der gesellschaftsrechtlichen Formnichtigkeit dieser Vereinbarung nichts. Da eine wie hier lediglich schuldrechtliche Stimmbindungsvereinbarung stets der KÃ¼ndbarkeit unterliegt und das generelle KÃ¼ndigungsrecht nach Â§Â 314 Abs.Â 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) auch nicht abdingbar ist (Weth in: Herberger/Martinek/RÃ¼Ã□mann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, Â§Â 314 BGB, Rn. 44; BÃ¶ttcher in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, Â§Â 314 BGB, Rn. 3; vgl. zu Stimmbindungen: BSG, Urteile v. 11.11.2015, B 12 R 2/14 R [widerrufliche Stimmrechtsvollmacht], B 12 KR 13/14 R [Stimmbindungsvereinbarung] und B 12 KR 10/14 R [Vetorecht im Anstellungsvertrag], jeweils juris; BSG, Beschluss v. 31.03.2014, B 12 KR 53/13 B; BSG, Beschluss vom 02.04.2013, B 12 R 32/12 B; Senat, Urteil v. 03.09.2014, L 8 R 55/13, jeweils juris), ist sie mit Blick auf die Gebote der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde nicht geeignet, die im Gesellschaftsvertrag angelegte Rechtsmacht statusrelevant zu verÃ¤ndern (Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. August 2019Â â□□ L 8 BA 129/19 B ERÂ â□□, Rn. 22, juris).

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass Herrn S mit notariell beurkundetem Ã□nderungsvertrag in Â§ 7 Abs. 5 GesV ein umfassendes Vetorecht

gegen BeschlÃ¼sse der Gesellschafterversammlung eingerÃ¤umt wurde, Ã¤ndert an der gesellschaftsrechtlichen Rechtslage bis zu der Eintragung dieser Ã□nderung in das Handelsregister, mithin fÃ¼r den streitigen Zeitraum, nichts. Erst ab Wirksamwerden dieser Klausel ist die TÃ¤tigkeit von Herrn S fÃ¼r die Antragstellerin als selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit einzustufen. Entsprechend hat die Antragstellerin die Nachforderung auf den streitigen Zeitraum begrenzt.

Der Umstand, dass die Gesellschafter mit dieser Ã□nderung lediglich die (zuvor sozialversicherungsrechtlich wirkungslose) Stimmrechtsvereinbarung im GesV verankern wollten, bzw. â□□klarstellenâ□□ wollten, dass diese Vereinbarung von Anfang an wirksam sein sollte, ist irrelevant. Eine wie auch immer geartete â□□RÃ¼ckwirkungâ□□ dieser Ã□nderung auf den Zeitraum der GrÃ¼ndung der Antragstellerin kommt dieser ErgÃ¤nzung nicht zu.

Dasselbe gilt dafÃ¼r, dass die Vereinbarung allgemein dem Willen der Gesellschafter entsprach und eine Wirklichkeit wiederspiegelt, die von den Gesellschaftern so â□□gelebtâ□□ wurde, Ob ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer das AlltagsgeschÃ¤ft allein gestalten konnte ist angesichts der vom BSG entwickelten Abgrenzungskriterien ohne Bedeutung (Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. August 2019Â â□□ L 8 BA 129/19 B ER Â â□□, Rn. 23, juris).

DarÃ¼ber hinaus weist auch der im Streitzeitraum geltende, zwischen der Antragstellerin und Herrn S geschlossene, frei vereinbarte GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag (GFV) einige maÃ□gebliche Gesichtspunkte einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung auf. So hatte er bei der Aufgabenwahrnehmung die Vorgaben der Gesellschafterversammlung zu befolgen (Â§Â 1 GFV). Er erhielt eine feste monatliche VergÃ¼tung (Â§Â 3 GFV), einen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung (Â§Â 4 GFV), auf bezahlten Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen (Â§Â 5 GFV) und auf einen Dienstwagen (Â§Â 6 GFV).

Auf dieser vertraglichen Grundlage ist Herr S in der streitigen Zeit in einem fÃ¼r ihn fremden Betrieb, nÃ¤mlich dem der Antragstellerin tÃ¤tig, geworden. Alleinige UnternehmenstrÃ¤gerin war die als juristische Person des Privatrechts mit eigener RechtspersÃ¶nlichkeit ausgestaltete GmbH selbst (vgl. Â§Â 13 Abs.Â 1 GmbHG). Diese ist von den als Gesellschaftern dahinterstehenden juristischen oder natÃ¼rlichen Personen unabhÃ¤ngig (vgl. hierzu nur BSGE 95, 275 = SozR 4-2600 Â§Â 2 Nr.Â 7, Rdnr. 21 m.w.N.) und von den verwandtschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen getrennt zu betrachten (vgl. BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 Â§Â 7 Nr.Â 17 Rdnr. 18).

Es kommt hinzu, dass wesentliche fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des Herrn S sprechende Gesichtspunkte ebenfalls nicht erkennbar sind: Als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nutzte fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei der Antragstellerin weder eine eigene, von dieser unabhÃ¤ngig bestehende BetriebsstÃ¤tte noch unterlag er einem unternehmerischen Risiko, da er seine Arbeitskraft aufgrund der vereinbarten FestvergÃ¼tung nicht mit der Gefahr des Verlustes einsetzte.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ab dem 28.09.2017 erfasste die TÃ¤tigkeit von Herrn S fÃ¼r die Antragstellerin nicht, weil sie sich auf eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Gewerbetreibende in einem Handwerksbetrieb beschrÃ¤nkte (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Mai 2020Â â L 9 BA 104/19Â â, Rn. 28, juris).

Gegen die Berechnung der nachgeforderten BeitrÃ¤ge hat die Antragstellerin EinwÃ¤nde nicht erhoben, und es sind solche auch nicht ersichtlich.

Erfolglos beruft sich die Antragstellerin auch darauf, dass die Vollstreckung der streitigen Bescheide fÃ¼r sie eine unbillige HÃ¤rte darstellen wÃ¼rde.

Allein die mit der Zahlung auf eine Beitragsforderung fÃ¼r sie verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen fÃ¼hren nicht zu einer solchen HÃ¤rte, da sie lediglich Ausfluss der ErfÃ¼llung gesetzlich auferlegter Pflichten sind. DarÃ¼berhinausgehende, nicht oder nur schwer wieder gut zu machende Nachteile sind nicht erkennbar. Im Hinblick auf die mit der Beitragsnachforderung verbundenen berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft sowie der einzelnen Versicherten kann vielmehr gerade bei bestehender oder drohender ZahlungsunfÃ¤higkeit des Beitragsschuldners eine alsbaldige Beitreibung geboten sein (vgl. bereits Senat, Beschluss v. 21.02.2012, L 8 R 1047/11 B ER, juris). Eine beachtliche HÃ¤rte in diesem Sinne ist also regelmÃ¤Ãig nur dann denkbar, wenn es dem Beitragsschuldner gelingt darzustellen, dass das Beitreiben der Forderung aktuell die Insolvenz und/oder die Zerschlagung seines GeschÃ¤ftsbetriebes zur Folge hÃ¤tte, die Durchsetzbarkeit der Forderung bei einem Abwarten der Hauptsache aber zumindest nicht weiter gefÃ¤hrdet wÃ¤re als zurzeit (Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. August 2019Â â L 8 BA 129/19 B ERÂ â, Rn. 37, juris).

Vor allem letzteres hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Sie hat sich lediglich auf die aufgrund der Vorschriften zum Schutz vor der derzeitigen COVID-19-Pandemie bestehenden EinschrÃ¤nkungen ihres GeschÃ¤ftsbetriebs und die damit verbundenen wirtschaftlichen EinbuÃen berufen. Letztere sind zwar ohne weiteres einleuchtend. Dass aber die Gefahr einer Insolvenz unter diesen UmstÃ¤nden lediglich aus der Vollstreckung der streitigen Bescheide folgen wÃ¼rde, wÃ¤hrend die wirtschaftliche Existenz der Antragstellerin ansonsten weitgehend gesichert wÃ¤re, ist damit gerade nicht dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 2, Â§ 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Entscheidung Ã¼ber den Streitwert auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§Â§ 52, 53 Abs. 3 Nr. 4 Gerichtskostengesetz. Sie berÃ¼cksichtigt dass in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ãig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache als Streitwert anzusetzen.

Erstellt am: 24.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024